



Die Zweigniederlassung als Option für den Markteintritt nach Deutschland

erschienen am 20.12.2017 AHK Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer / online
Autoren: ARK Rechtsanwälte GmbH - Christian Stern, LL.M.; Thomas Urbanczyk, LL.M.

Unter dem Begriff Zweigniederlassung wird ein auf Dauer von der Hauptniederlassung räumlich und organisatorisch getrennter, großteils verselbständigter Teil eines Unternehmens verstanden. Geschäfte werden durch sie autonom erledigt.

Die Errichtung einer selbständigen Zweigniederlassung steht ausschließlich Kaufleuten und Handelsgesellschaften zu. Unternehmen, die keine Eintragung ins Handelsregister vorweisen können etwa GbRs oder Kleingewerbetreibende, können lediglich die Errichtung einer Betriebsstätte in Erwägung ziehen.

Auftreten am Markt (Firma, Korrespondenz)

Die Zweigniederlassung kann ohne Zusätze unter dem gleichen Namen wie die Hauptniederlassung firmieren. Wird ein anderer Firmenname gewählt, ist ein Namenszusatz wie zum Beispiel: XYZ als Zweigniederlassung der ABC GmbH verpflichtend erforderlich, um die Zugehörigkeit zum Unternehmen zu verdeutlichen. Auch beim Auftritt unter selben Namen ist ein Zusatz wie etwa „ABC GmbH, Zweigniederlassung Hannover“ üblich.

In der Korrespondenz (Geschäftsbriefe) ist der vollständige Firmenname, das Register, die Registernummer der Zweigniederlassung sowie etwaige Pflichtangaben der Hauptniederlassung anzugeben. Hierbei ist darauf zu achten, dass, um Verwechslungen zu vermeiden, bei gleichlautenden ausländischen Rechtsformzusätzen die Landesangabe erforderlich ist wie z.B.: GmbH & Co. KG nach polnischem Recht..

Formale Erfordernisse der Eintragung der Zweigniederlassung

Die Eintragung der Zweigniederlassung ins Handelsregister erfordert eine Reihe an Dokumenten:

- Statut oder Gesellschaftsvertrag und Satzung bzw. ein anderes Mittel, das die Satzung der Gesellschaft darstellt
- Gründungsurkunde der Firma
- aktueller Buchhaltungsbeleg

Werden beglaubigte Kopien vorgelegt, ist dies grundsätzlich ausreichend. Fremdsprachige Dokumente sind unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung ins Deutsche einzubringen:

Darüber hinaus sind folgende Dokumente der Muttergesellschaft vorzulegen:

- Eintragungsbescheinigung
- Gesellschaftsvertrag
- Vertretungsbefugte Personen

Je nach Tätigkeit oder Geschäftsfeld ist in weiterer Folge auch eine Gewerbeanmeldung und unter Umständen zusätzlich eine gesonderte staatliche Genehmigung für die Gewerbeausübung erforderlich.

Gewerbeanmeldung

Nachfolgende Dokumente sind für die Gewerbeanmeldung erforderlich:

Dokumente betreffend des Antragstellers:

- Personalausweis oder Reisepass
- ggf. staatliche Genehmigungen (z.B. Handwerkskarte, Maklererlaubnis)
- ggf. Nachweis der Handlungsbevollmächtigung (evtl. Registerauszug)
- ggf. polizeiliches Führungszeugnis
- ggf. Aufenthaltstitel bei Drittstaatsangehörigen

Dokumente betreffend des Unternehmens:

- Nachweis des Bestehens der ausländischen Hauptniederlassung/Gesellschaft
- Nachweis des Bestehens der Zweigniederlassung/Betriebsstätte im Inland

Unterschiede zur reinen Betriebsstätte

Wichtig ist es die Merkmale, die eine Abgrenzung zur reinen Betriebsstätte ermöglichen, herauszustellen, da bei einer Betriebsstätte - auch Filiale genannt - keine Eintragung ins Handelsregister erforderlich ist.

Merkmale, die eine Zweigniederlassung ausmachen:

- Es muss eine räumliche Trennung zur Hauptniederlassung bestehen. Dabei können Haupt- und Zweigniederlassung auch in derselben Gemeinde bzw. dem gleichen Handelsregisterbezirk liegen.
- Die Errichtung der Zweigniederlassung muss auf eine gewisse Dauer angelegt sein.
- Die Unternehmenszielsetzung der Hauptniederlassung muss durch das Handeln der Zweigniederlassung verfolgt werden.
- Die Geschäftstätigkeit ist im sachlichen Umfang dieselbe wie bei der Hauptniederlassung:
- reine Hilfs- oder Ausführungstätigkeiten erfüllen diese Voraussetzung nicht.
- Wichtigster Punkt ist eine gewisse Selbständigkeit aus sachlicher und personeller Perspektive. Anzeichen dafür sind aus sachlicher Sicht, die Verfügung über eigene Betriebsmittel, gesonderte Buchführung, sowie eigene Finanzverwaltung und aus personeller Sicht, das Vorhandensein eines Niederlassungsleiters mit Handlungsvollmacht (oder Prokuristen) und Personalkompetenz. Diese beiden Komponenten sind eindeutige Indizien für ein selbstständiges Auftreten am Markt.

Besteuerung

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen besteht seit dem Jahr 2003 ein Doppelbesteuerungsabkommen, das die Besteuerungskompetenz der beiden Staaten regelt und Doppelbesteuerungen vermeiden soll.

Hierbei wird der Gewinn der Zweigniederlassung, der in Deutschland versteuert wird, im anderen Staat entweder von der Besteuerung ausgenommen oder er unterliegt dort der Besteuerung,

wobei in diesem Fall der in Deutschland gezahlte Steuerbetrag auf die entsprechende Steuer des anderen Staates angerechnet wird.

Bei einer auf deutschem Bundesgebiet gegründeten Zweigniederlassung unterliegen grundsätzlich alle von ihr erwirtschafteten Umsätze der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland.

Welche Steuern konkret anfallen, richtet sich nach der Gesellschaftsform der Hauptniederlassung in Polen („rechtsformabhängige Besteuerung“). Um die Abgaben festzusetzen, wird auf eine fiktive deutsche Gesellschaft mit identer Struktur abgestellt.

Nach erfolgter Kategorisierung fallen dann zum Beispiel Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag, Lohnsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer an.

Christian Stern, LL.M.
Rechtsanwalt
Geschäftsführer
ARK Rechtsanwälte GmbH
Podbielskistraße 158
30177 Hannover



Thomas Urbanczyk, LL.M.
Rechtsanwalt
Geschäftsführer
ARK Rechtsanwälte GmbH
Mommsenstraße 73
10629 Berlin

